

Klimaanpassung durch Umbau zur Schwammstadt Fördermöglichkeiten in Sachsen

GRÜN und **BLAU** ins **GRAU**



Gliederung

- Warum Förderung für Schwammstadtmaßnahmen in Sachsen?
- SMEKUL-Publikation „Vom Umgang mit Regenwasser – Ressource und Gefahr“
- Was sind Schwammstadtmaßnahmen?
- Fördermöglichkeiten in Sachsen
- Tabellarische Übersichten zu den Fördermöglichkeiten im Internet (Kurzüberblick)
- Ausblick



Regenwasserrückhalt im Stadtquartier Dresden-Gorbitz
Naturpark Hetzdorfer Straße
© Foto: Steffi Förtsch/SMEKUL

Schwammstadt

GRÜN und **BLAU** ins **GRAU**

Warum Förderung für Schwammstadtmaßnahmen in Sachsen?

- Umgang mit Regenwasser ist für alle Verantwortlichen eine alltägliche, allerdings oft auch diffizile und kostenträchtige Aufgabe
- Gegenwärtige Klimaveränderungen stellen uns mit häufigeren Starkregen einerseits und Dürreperioden andererseits vor neue, große Herausforderungen
- Herausforderungen werden verstärkt durch Nachverdichtungen/Neuversiegelungen in vielen Städten und die Ausweisung neuer Baugebiete
- Dies kann die bisherigen Entwässerungssysteme an ihre Grenzen bringen
- Besonders die zunehmenden Dürren verdeutlichen, dass Regenwasser eine wertvolle Ressource ist
- Nicht oder kaum verunreinigtes Regenwasser sollte zurückgehalten und wieder dem Wasserkreislauf zugeführt werden, statt es aufwändig zu sammeln und abzuleiten
- Die Wasserbilanz eines bebauten Gebietes sollte der natürlichen Wasserbilanz des Gebietes vor der Bebauung weitestgehend entsprechen



Naturspielraum Weidigtbach
Kräutersiedlung Dresden-Gorbitz
© Foto: Steffi Förtsch/SMEKUL



Eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung gekoppelt mit urbaner grüner Infrastruktur (Schwammstadt) ist ein wichtiger Teil der Anpassung an den menschengemachten Klimawandel

SMEKUL-Publikation „Vom Umgang mit Regenwasser“

„Vom Umgang mit Regenwasser – Ressource und Gefahr Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten“

Redaktionsschluss: Januar 2023

1. Auflage: Februar 2023

2. Auflage: März 2023 (unverändert)

Zielgruppen: Gemeinden, Zweckverbände, Wasser- und Baubehörden, Planer/-innen, Unternehmen, interessierte Bürger/-innen

- Die Veröffentlichung enthält neben fachlichen Informationen eine Zusammenstellung der rechtlichen Bestimmungen, der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten in Sachsen und eine Übersicht der Anlaufstellen für Beratung-, Austausch und Fortbildung zur Thematik
- Außerdem werden in der Broschüre Beispiele einer guten fachlichen Praxis für eine wassersensible Entwicklung in sächsischen Städten und Gemeinden vorgestellt
- Download und kostenloser Bezug über Publikationsdatenbank des Freistaates Sachsen:
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/41613> oder SMEKUL-Internetseite: [Regenwasserbewirtschaftung - Wasser - sachsen.de](https://www.sachsen.de/regenwasserbewirtschaftung)
- Kostenloser Bezug auch direkt möglich über **Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung:**

Telefon: +49 351 2103671
E-Mail: publikationen@sachsen.de



Multifunktionale Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlage Regenbogenschule Taucha
© Foto: Stadtverwaltung Taucha

SMEKUL-Publikation „Vom Umgang mit Regenwasser“

„Vom Umgang mit Regenwasser – Ressource und Gefahr Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten“

(Redaktionsschluss: Januar 2023)

Inhalt:

- Grundsätze einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung
- Anlagen zur Regenwasserrückhaltung, Ableitung und Behandlung
- Wassersensible Stadtentwicklung – mehr als dezentrale Regenwasserbewirtschaftung
- Planungsprozesse wassersensibel und interdisziplinär gestalten
- Rechtliche Bestimmungen
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten
- Beratungs-, Fortbildungs- und Austauschmöglichkeiten
- Praxisbeispiele in sächsischen Städten und Gemeinden



- **Frühzeitige Einbindung aller betroffenen Akteure, da aufgrund begrenzter Flächenverfügbarkeit Schwammstadt-Maßnahmen oft auf multifunktionalen Flächen realisiert werden müssen**

- **Frühzeitig auch die Wünsche, Bedenken und Kooperationsbereitschaft der betroffenen Bürger aktiv einbinden**



Multifunktionale Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlage Regenbogenschule Taucha

© Foto: Stadtverwaltung Taucha

Was sind Schwammstadt-Maßnahmen?

Schwammstadt



Maßnahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung gekoppelt mit Stadtgrün (blau-grüne Infrastruktur)

- Flächenentsiegelung und Vermeidung von Versiegelung
- Mulden-/Flächenversickerung
- Mulden-Rigolen-Versickerung
- Rigolenversickerung
- Baumrigolen
- rasenbedeckte Zisternen (Mindestvolumen: 3 m³ je 100 m² angeschlossener befestigter Fläche)
- inklusive Überläufe von dezentralen Regenwasseranlagen in Vorfluter (Gewässer/Kanalisation)
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Intensivierung der Flächenbegrünung und Baumpflanzungen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser



Retentionsmulden im Außenbereich der Häuser
in der Kräutersiedlung Dresden-Gorbitz
© Foto: Steffi Förtsch/SMEKUL

Notwendig:

- Konzepte, Studien, Analysen als fachliche Grundlagen
- Machbarkeitsstudien für zielrelevante Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

GRÜN und **BLAU** ins **GRAU**

Fördermöglichkeiten in Sachsen für Schwammstadt-Maßnahmen

Aktuell stehen sieben Förderrichtlinien (FRL) in Sachsen für unterschiedliche Schwammstadt-Maßnahmen und unterschiedliche Zuwendungsempfänger (Begünstigte) zur Verfügung. Außerdem können durch Gemeinden, kommunale Gebietskörperschaften und Landkreise Mittel der sogenannten „Klimamillion“ genutzt werden.

- FRL Siedlungswasserwirtschaft SWW/2016
- RL Gewässer/Hochwasserschutz GH/2024 (tritt in Kürze in Kraft und löst dann die RL GH/2018 ab)
- FRL Energie und Klima EuK/2023
- FRL Stadtgrün, Lärm und Radon/2023
- FRL Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten FrDS/2024
- FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027
- FRL Städtebauliche Erneuerung
- „Klimamillion“
 - Weitere Steuerungsmaßnahmen zur Initiierung und Umsetzung von Schwammstadt-Maßnahmen:**
 - durch Entsiegelung/Versickerung des Regenwassers: Senkung der Abwassergebühr (Reduzierung/Wegfall der Niederschlagswassergebühr)
 - Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutz- und Baurecht
 - Außenbereich (Wasserrückhalt in der Fläche): Anpassungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft

Nicht Handeln ➡ hohe Folgekosten (z.B. durch Überhitzung, Starkregen, Überflutung)

(1) Förderrichtlinie (FRL) Siedlungswasserwirtschaft - SWW/2016

SMEKUL/Abteilung 4

- **Ziele:** u. a. Vermeidung von Regenwasserabfluss durch Rückhalt vor Ort → dezentrale Regenwasserbewirtschaftung (seit FRW 2002)
- **Fördergegenstände:** u.a. Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung (Ziffer 2.5)
- **Höhe der Zuwendungen:** bis 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Zuwendungshöhe mindestens 25.000 Euro
- **Zuwendungsempfänger:** Gemeinden, Verwaltungsverbände und Zweckverbände als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung
- **Förderausschlüsse** (Ziff. 5.3.2): Ausgaben für Grunderwerb, Entschädigungen aller Art, innere Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete mit Abwasseranlagen, Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung, Versicherungsbeiträge, Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungsleistungen (die in keinem zwingenden Zusammenhang mit dem Zweck stehen), Abschreibungen, laufende Betriebs- und Überwachungskosten, Eigenleistungen
- **Richtlinie online unter:**
<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/16756>
- **Bewilligungsbehörde (und Ansprechpartner bei Fragen):** SAB (Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
<http://www.sab.sachsen.de>

(2) RL Gewässer/Hochwasserschutz - GH/2024

SMEKUL/Abteilung 4

- **Ziele:** u. a. Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagement
- **Fördergegenstände:** Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens, soweit sie dem öffentlichen Hochwasserschutz zuzuordnen sind (Ziffer 2.2.6)
- **Höhe der Zuwendung:** bis 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Zuwendungshöhe mindestens 10.000 Euro
- **Zuwendungsempfänger:** Kommunen, Wasser- und Bodenverbände, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Teilnehmergeinschaften
- **Förderausschlüsse** (Ziff. 5.3.2): Ausgaben für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben erbracht wurden, die aber von Dritten zu finanzieren sind, Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungsleistungen, die in keinem zwingenden Zusammenhang mit demwendungszweck stehen, sowie Besichtigungsreisen und Einweihungsfeiern, Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung, die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Errichtung von Lagerräumen und Verwaltungsgebäuden, laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Pflege und Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- **Richtlinie online unter:**
<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/17743>
- **Bewilligungsbehörde (und Ansprechpartner bei Fragen):** LDS (Landesdirektion Sachsen)
https://www.lds.sachsen.de/?art_param=150&referat_id=64

➡ tritt in Kürze in Kraft und löst dann die bis dahin noch gültige GH/2018 ab

(3) FRL Energie und Klima – EuK/2023

SMEKUL/Abteilung 6

- **Ziele:** u.a. Stärkung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- **Fördergegenstände:**
 - investive** Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt und zum Schutz vor Überflutung, soweit sie nicht dem öffentlichen Hochwasserschutz zuzuordnen sind (Ziff. IV: Pkt. 1.1 b)
 - nichtinvestive** Maßnahmen zur Unterstützung von Anpassungsprozessen, zur Analyse und Bewertung von Klimarisiken sowie zur Vorbereitung investiver Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere Erarbeitung von Daten und Entscheidungsgrundlagen, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Anpassungsmaßnahmen inklusive Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsarbeit (Ziff. IV: Pkt. 1.2.a)
- **Höhe der Zuwendungen** (Ziff. IV: Pkt. 4.6): bei Vorhaben nach Nummer 1.1. 75 %, bei Vorhaben nach Nummer 1.2. 80 %
- **Zuwendungsempfänger** (Ziff. IV: Punkt 2. a i.V.m. Punkt 3.5 b sowie Punkt 2. f) :
 - insbesondere Kommunen und kommunale Unternehmen aber z. B. auch KMU, gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften
 - Privatpersonen (Pkt. 2. f)
- **Förderperiode:** 2021 – 2027 (EFRE/JTF-Programm)
- **Förderausschlüsse** (Ziff. IV, Punkt 3.5):
 - **Maßnahmen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasser- und Abwasserversorgung**
 - Vorhaben, sofern diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind
 - Vorhaben, sofern diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind
 - **Maßnahmen an Wohngebäuden bei Privatpersonen (d.h. bei Privatpersonen: Dachbegrünung und Fassadenbegrünung hier ausgeschlossen)**
- **Richtlinie online unter:**
[REVOSax Landesrecht Sachsen - Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023](#)
- **Bewilligungsbehörde (und Ansprechpartner bei Fragen):** SAB (Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
<http://www.sab.sachsen.de>

(4) FRL Stadtgrün, Lärm und Radon/2023

SMEKUL/Abteilung 5

- **Ziele:** u. a. Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich
- **Fördergegenstände:**
nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen) Ziff. II, Pkt. 1: Stadtgrün - Vorhaben und Konzepte zur Stärkung der Biodiversität im Siedlungsbereich (biodiversitätsfördernde grüne Infrastrukturen)
nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung) Ziff. II, Pkt. 1: Stadtgrün - grüne Infrastrukturen im Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2.000 Einwohnern
- **Höhe der Zuwendungen:**
Maßnahmen nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen) Ziff. II, Pkt. 1:
 - 75 % der förderfähigen Ausgaben bei Mindestvolumen von mehr als 100.000 € (Pkt. 2.1 i.V.m. 2.2.)
 - *Konzepte* nur mit förderfähigen Gesamtausgaben bis 50.000 €**Maßnahmen nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung)** Ziff. II, Pkt. 1:
 - Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % für Begünstigte nach Ziffer III Nummer 1.1 (kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen)
 - für alle übrigen Begünstigten (gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften) in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- **Zuwendungsempfänger:**
Maßnahmen nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen): kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen (Ziff. III, Pkt. 1)
Maßnahmen nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung): kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften (Ziff. III, Pkt. 1)
- **Förderausschlüsse:**
Maßnahmen nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen): s. Teil A, Ziff. II Pkt.1.3 sowie Ziff. V Pkt. 5
Maßnahmen nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung): s. Teil B, Ziff. II Pkt. 1.2 und Pkt. 2.4 sowie Ziff. V Pkt. 11
- **Richtlinie online unter:**
[REVOSax Landesrecht Sachsen - FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023](#)
- **Bewilligungsbehörde (und Ansprechpartner bei Fragen):** SAB (Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
<http://www.sab.sachsen.de>



**Förderung:
nur Grün
kein Blau**

(5) FRL Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten – FrDS/2024

SMEKUL/Abteilung 6

- **Ziele:** u.a. Sanierung belasteter Flächen, so dass diese wieder in den Flächenkreislauf einbezogen werden können, um den Flächenverbrauch an anderer Stelle zu vermeiden → die damit eingehende Erhöhung der Anzahl naturnaher Grünflächen leistet einen Beitrag zu Biodiversität und Klimaschutz
- **Fördergegenstände:**
 - Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen (insbesondere Altlasten) und Sanierung der durch solche Belastungen verursachten Grundwasserschäden (Teil A, Nr. 2.1);
 - Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrenschwelle, die zur Wiedernutzbarkeit der Flächen führen (Teil A, Nr. 2.2)
- **Höhe der Zuwendungen:** 77 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Teil A, Nr. 5.2.1); Zuwendungsbetrag muss mindestens 10.000 € betragen (Teil A, Nr. 5.2.3)
- **Zuwendungsempfänger:** - Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbes. Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Landkreise (FRL Teil A, Nr. 3.1)
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für Maßnahmen gemäß Teil A Nr. 2.1 und 2.2 (Teil A, Nr. 3.2)
- **Zuwendungsvoraussetzungen (u.a.):**
 - die jeweiligen Flächen müssen im Sächsischen Altlastenkataster erfasst sein (Teil A, Nr. 4.1)
 - durch die Sanierung sind mindestens 15 % der zu sanierenden Flächen in naturnahe Grün- und Freiflächen zu verwandeln (Teil A, Nr. 4.2)
- **Förderausschlüsse:** Teil A, Nr. 4.4
- **Richtlinie online unter:**
[REVOSax Landesrecht Sachsen - Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten – FRL FrDS/2024](#)
- **Bewilligungsbehörde (und Ansprechpartner bei Fragen):** LDS (Landesdirektion Sachsen)
[Förderrichtlinie Flächenrecycling Dekontaminierung – FRL FrDS/2024 - Förderportal - sachsen.de](#)

(6) FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027

SMR/Abteilung 5

- **Ziele:** Überwindung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Problemlagen und die Aufwertung benachteiligter Stadtquartiere u.a. bei Bemühungen um einen aktiven Klimaschutz und Stadtökologie
- **Fördergegenstände:**
 - ➔ im Rahmen eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK)
 - investive Vorhaben zur Verbesserung der Stadtökologie, insbesondere Maßnahmen zur Klimaanpassung, die den Überhitzungstendenzen entgegenwirken wie: Schaffung grüner und blauer Infrastrukturen, Herstellung von Grünflächen, Grünzügen und Gründächern, begrünte Hinterhöfe und Verkehrsflächen, Fassadenbegrünungen, Herstellung und Gestaltung von Wasserläufen und –flächen (Ziff. II, Pkt. 2 a i.V.m. Ziff. IV)
 - Sanierung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Herstellung grüner und blauer Infrastrukturen (Ziff. II, Pkt. 2 b)
 - Erhöhung der Biodiversität z.B. naturnahe Umgestaltung bestehender Grünflächen oder Renaturierung von Gewässern (Ziff. II, Pkt. 2 c)
- **Höhe der Zuwendungen** (Ziff. V, Pkt. 2): Kreisfreie Städte: 70 %, Kreisangehörige Gemeinden: 75 %
- **Zuwendungsempfänger:** Gemeinden mit zusammenhängenden städtisch geprägten Strukturen mit mindestens 5.000 Einwohnern (FRL Ziff. III. Pkt.1 i.V.m. Ziff. IV. Pkt. 2)
- **Förderausschlüsse:** s. Ziff. II Pkt. 4 sowie Ziff. V Pkt. 5
- **Richtlinie online unter:**
[REVOSax Landesrecht Sachsen - FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027](#)
- **Bewilligungsbehörde (und Ansprechpartner bei Fragen):** SAB (Sächsische Aufbaubank – Förderbank):
[Sächsische Aufbaubank - sab.sachsen.de](https://www.sab.sachsen.de)

(7) FRL Städtebauliche Erneuerung (StBauE)

SMR/Abteilung 5

- **Ziele:** u. a. Beseitigung städtebaulicher Missstände und Funktionsverluste sowie langfristige nachhaltige Entwicklung der Gemeinden und Stadtquartiere entsprechend den Zielen der CO₂-Einsparung, des Klimaschutzes, der Klimaänderung, der Energiewende sowie des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden
- **Fördergegenstände:**
➔ im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme zur Behebung von städtebaulichen Missständen und Funktionsverlusten in einem räumlich abgegrenzten Fördergebiet mit städtischen Strukturen, welche aus einem Bündel von Einzelmaßnahmen besteht (Abschnitt A, Pkt. 2.1), sind auch Maßnahmen des dezentralen Regenwassermanagements als Teil eines Maßnahmenbündels zur Verbesserung der Lebensqualität möglich
- **Höhe der Zuwendungen:** Projektförderung in Höhe von 66 2/3 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten (Abschnitt A, Pkt. 5.2.)
- **Zuwendungsempfänger:** Gemeinden mit zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 2.000 Einwohnern (Abschnitt A, Pkt. 3.1); Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nach Maßgabe der Programmausschreibungen mit anderen Gemeinden kooperieren. In diesem Fall muss eine der antragstellenden Gemeinden mindestens 2.000 Einwohner haben (Abschnitt A, Pkt. 3.2)
- **Förderausschlüsse:** s. Abschnitt A, Pkt. 4.4.2
- **Richtlinie online unter:**
[REVOSax Landesrecht Sachsen - FRL Städtebauliche Erneuerung – FRL StBauE](#)
- **Bewilligungsbehörde (und Ansprechpartner bei Fragen):** SAB (Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
<http://www.sab.sachsen.de>

(8) „Klimamillion“ – Gesetz über das kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) in Verbindung mit VwV Zuweisungen KomEKG

SMEKUL/Abteilung 6

- „Klimamillion“: 2023 und 2024 erhalten Landkreise und kreisfreie Städte jeweils **pauschale zweckgebundene Zuweisungen** in Höhe von 13 Mio. € (Klimabudgets)
 - **Ziele/Verwendungszweck:** u.a. nachhaltiges Wasser- und Ressourcenmanagement, präventive Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Kommunen gegenüber Klimaveränderungen
 - **Besonderheiten**
 - ➡ die Zuweisungen können auch für Maßnahmen für die **Vorbereitung** und Unterstützung entsprechender Investitionen genutzt werden, wie beispielsweise für Beratungs- und Sachverständigenleistungen, Planungsleistungen, Netzwerke oder für den Ausbau von Wissen und Wissenstransfer (z.B. Schaffung von Beratungsangeboten)
 - ➡ die Zuweisungen können in die kommenden Haushaltsjahre übertragen werden und müssen bis zum 31.12.2025 verausgabt sein (§ 4 Abs.1 KomEKG)
 - ➡ Verwendung zur Finanzierung einzelner Maßnahmen als auch als Deckungsmittel möglich einschließlich des Ersatzes von Eigenmitteln (Kombination mit Drittmitteln möglich) (§4 Abs. 2 KomEKG)
 - **Zuwendungsempfänger:** Landkreise und kreisfreie Städte ➡ Weiterleitung an kreisangehörige Gemeinden sowie kommunale Unternehmen zulässig, an denen die die Landkreise und kreisfreien Städte mindestens 50 % beteiligt sind
 - **KomEKG und VwV Zuweisungen KomEKG online unter:**
[REVOSax Landesrecht Sachsen - KomEKG](#)
[REVOSax Landesrecht Sachsen - VwV Zuweisungen KomEKG](#)
- Bewilligungsbehörde:** entfällt, da pauschale zweckgebundene Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Landkreise und kreisfreien Städte (Klimabudgets); Mittelverwendung bzw. Weiterreichung der Mittel auf Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens in eigener Zuständigkeit unter Anwendung der Mindestkriterien gem. Anlage 1 VwV KomEG

Tabellarische Übersichten der Fördermöglichkeiten für Schwammstadtmaßnahmen im Internet (Kurzüberblick)

Wichtig: **Ansprechpartner bei Fragen zu den vorgestellten sieben Förderrichtlinien und zur „Klimamillion“ ist die jeweilige Bewilligungsbehörde**

Als Hilfestellung für eine Schnellorientierung wurden vom SMEKUL zwei tabellarische Übersichten zu den Fördermöglichkeiten für Schwammstadtmaßnahmen erstellt und im Internet auf der Landes-Webseite Regenwasserbewirtschaftung veröffentlicht:

➔ Übersicht mit den Eckpunkten der einzelnen Förderrichtlinien
https://www.wasser.sachsen.de/download/Foerdermoeglichkeiten_von_Schwammstadtmassnahmen_in_Sachsen.pdf

➔ Übersicht zur Orientierung nach Begünstigten (Zuwendungsempfängern)
https://www.wasser.sachsen.de/download/Kurzuebersicht_Beguenstigte_Foerderung_Schwammstadt_in_Sachsen.pdf

I Orientierung nach Begünstigten (Zuwendungsempfängern)

- Gemeinden, kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse
- kommunale Unternehmen
- Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung
- Landkreise
- Unternehmen (KMU)
- gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften
- Privatpersonen

I Eckpunkte der einzelnen Richtlinien (bezogen auf Schwammstadtmaßnahmen)

- Fördergegenstände der einzelnen FRL, welche Schwammstadtmaßnahmen betreffen
- relevante Punkte der jeweiligen Förderrichtlinie (FRL)

Nachhaltiges Regenwassermanagement - Übersicht für Begünstigte zu Fördermöglichkeiten in Sachsen

Förderrichtlinie	Bewilligungsbehörde				Antragstellungstermin	Antragstellungsfrist	Antragstellungsort
	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde			
1. Förderrichtlinie: Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in öffentlichen Gebäuden	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde	31.12.2024	31.12.2024	Landesbehörde
2. Förderrichtlinie: Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in öffentlichen Gebäuden	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde	31.12.2024	31.12.2024	Landesbehörde
3. Förderrichtlinie: Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in öffentlichen Gebäuden	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde	31.12.2024	31.12.2024	Landesbehörde
4. Förderrichtlinie: Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in öffentlichen Gebäuden	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde	31.12.2024	31.12.2024	Landesbehörde
5. Förderrichtlinie: Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in öffentlichen Gebäuden	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde	31.12.2024	31.12.2024	Landesbehörde
6. Förderrichtlinie: Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in öffentlichen Gebäuden	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde	31.12.2024	31.12.2024	Landesbehörde
7. Förderrichtlinie: Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in öffentlichen Gebäuden	Landkreis	Städt. Kreis	Landesbehörde	Landesbehörde	31.12.2024	31.12.2024	Landesbehörde

I **Handlungskonzept Regenwasser (HKReWa) des Freistaates Sachsen vom 4. Juli 2024 in Kraft**

(Erlass der Landesdirektion Sachsen vom 4. Juli 2024)

- ➡ Handlungsleitfaden für niederschlagsbedingte Einleitungen aus Siedlungsgebieten (Umsetzung DWA-A 102-2)
- ➡ Zielgruppen: zuständige Behörden und Ingenieurbüros als Dienstleister der Aufgabenträger
- ➡ <https://www.wasser.sachsen.de/abwasser-grundlagen.html#a-10602>

I SMEKUL/LfULG – Praxis-Workshops für die uWB „Umgang mit niederschlagsbedingten Siedlungsabflüssen im Freistaat Sachsen – Überrechnung von Kläranlagen zur weitergehenden P-Elimination“ auch in 2025 geplant

I SMEKUL/LfULG – Veranstaltung „Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung – wassersensible Siedlungsentwicklung“ auch in 2025 geplant

I **Informationsblatt „Fachliche und verfahrenstechnische Anforderungen an die Planung von Versickerungen von Niederschlagswasser bei der Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen“**

(derzeit Abstimmung des Entwurfs mit SMR; danach Veröffentlichung im Internet unter ***)

- ➡ Das Informationsblatt richtet sich **vorrangig an öffentliche Planungsträger** (z. B. Städte, Gemeinden). Zusätzlich richtet es sich an die durch die Planungsträger beteiligten Planungsbüros sowie als Argumentationshilfe an die Bauaufsichts- und betroffenen Vollzugsbehörden (z. B. zuständige Wasserbehörden)

I Informationen des Freistaates Sachsens zur Thematik online unter:

*** [Regenwasserbewirtschaftung - Wasser - sachsen.de](https://www.wasser.sachsen.de)



Auch die in Überarbeitung befindliche EU-Richtlinie Kommunalabwasser (KARL) sieht vor, dass die Kommunen in den zukünftig erforderlichen integrierten Plänen für die kommunale Abwasserbewirtschaftung „grüne“ und „blaue“ Entwicklungen präferieren (RL-Entwurf: Artikel 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang V Nr. 2 a sowie Nr. 4 a und c)

Schwammstadt

**GRÜN und BLAU
ins GRAU**

GRÜN und BLAU ins GRAU

Schwammstadt

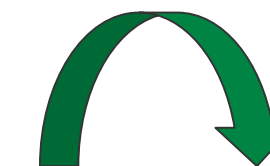
STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Jetzt handeln und gemeinsam eine lebenswerte klimaangepasste Umwelt gestalten



© Foto: Steffi Förtsch/SMEKUL



ohne **Blau**
kein **Grün**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!